Sichtbarkeit der AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung

**Bestimmungen zur Sichtbarkeit der AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung für Fördernehmer.**

Falls Sie Fördernehmer von Mitteln der AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung sind, gelten weitere Bestimmungen zur Darstellung der AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung.

1. Auf geförderten Materialien (Poster, Folder, Publikationen, u.ä.) ist das Logo incl. Förderhinweis auf U1 (Deckblatt) anzubringen. Siehe **Aussehen und Größenrelation** unten.
2. Im Rahmen von geförderten Veranstaltungen ist auch auf die Förderung durch die AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung z.B. am Programm (siehe Punkt 1 oben) auf einer Präsentation oder auf einem gesonderten Plakat hinzuweisen.
3. Auf allfällig anderen Formaten ist ebenso ein entsprechender Hinweis anzubringen oder auf die Förderung durch die AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung in geeigneter Form hinzuweisen.
4. Im Endbericht sollt ebenfalls auf die Schritte eingegangen werden, die im aktuellen Zusammenhang getätigt wurden.
5. Alle weiteren Bestimmungen aus dem Förderansuchen bleiben unverändert aufrecht.

**Aussehen und Größenrelation (hier für ein A4 Blatt: ca. 1,75x10 cm)**

|  |
| --- |
| C:\Users\Markus\Dropbox (Privat)\01_Datein\Stiftung\Team\Öffentlichkeitsarbeit\Logos\Logo Stiftung Flu¦êchtlingshilfe 2012-01.jpgGefördert durch die**AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung**<http://www.afs-fluechtlingshilfe-stiftung.org/>  |

Falls ein **gesondertes Plakat** (s. Punkt 2 oben) erstellt werden sollte, so sollte das Plakat mindestens die Größe A3 haben und ebenso mit dem möglichst großen Hinweis „Gefördert durch die **AFS-Flüchtlingshilfe-Stiftung**“ sowie dem Logo versehen sein. Das Plakat muss gut sichtbar angebracht werden.

Das **Logo** befindet sich zum Download unter <http://www.afs-fluechtlingshilfe-stiftung.org/sonderprogramm/>